



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.755/5-Pr.7/90

Mag. Schillinger/5035

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 W i e n

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
den Sicherheitsbehörden auf dem Ge-  
biet der Sicherheitsexekutive hiefür  
eingeräumten Befugnisse (Sicherheits-  
polizeigesetz-SiPolG); nachträgliche  
Stellungnahme

<b>DRINGEND</b>	
<b>Betrieb GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>32</u>	<u>GE'90</u>
Datum: 24. APR. 1990	
Verteilt. <u>27.4.90 Jäger</u>	

*Dr. Olsch Karant*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
beehrt sich in der Anlage 25 Ablichtungen seiner im Nach-  
hang an das Bundesministerium für Inneres gerichteten  
Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ersichtlichen  
Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 20. April 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Telex 111145 regeb a. 111780 regeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.755/5-Pr.7/90

Mag. Schillinger/5035

An das  
 Bundesministerium für Inneres  
 Kabinett des Herrn Bundesministers  
 z.H. Herrn MR. Dr. Wolf Szymanski

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Herrengasse 7  
 1014 W i e n

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
 den Sicherheitsbehörden auf dem Ge-  
 biet der Sicherheitsexekutive hiefür  
 eingeräumten Befugnisse (Sicherheits-  
 polizeigesetz-SiPolG); nachträgliche  
 Stellungnahme

zu Zl. 112 777/15-I/7/90 vom 23. Feber 1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 beehrt sich im Nachtrag zu ho. Zl. 14.755/2-Pr.7/90 vom  
 9. April 1990 folgendes mitzuteilen:

Zu § 37 Abs. 4:

Nach Ansicht des ho. Ressorts steht der durch § 37 Abs. 4 des  
 Entwurfes zu erwartende vermehrte Verwaltungsaufwand, der vor  
 allem in der mittelbaren Bundesverwaltung entstehen wird, in  
 keinem wirtschaftlichen und umweltpolitisch zu rechtfertigendem  
 Verhältnis zu dem Erfolg, der damit erreicht werden soll. Dieser  
 Erfolg ist aus der geplanten Gesetzesstelle nicht erkennbar,  
 sondern nur aus den Erläuterungen, denen zufolge angestrebt wird,  
 daß § 37 Abs. 4 als Grundlage für einen "Umweltkataster" dienen  
 soll, der den im konkreten Fall einschreitenden Behörden die Be-  
 urteilung, ob eine Umweltbeeinträchtigung vorliegt oder nicht,  
 ermöglichen oder erleichtern soll.

Dieser Auffassung ist folgendes entgegenzusetzen:

Abgesehen davon, daß unter der Vielzahl der von individuellen  
 Rechtsnormen betroffenen Anlagen nur wenige eine "Gefährdung der

- 2 -

Umwelt im größeren Ausmaß" verursacht werden, ist es auch dann noch Sache des den Straffall behandelnden Gerichtes, zu beurteilen, ob eine erlaubte oder unerlaubte Umweltbeeinträchtigung vorliegt oder nicht.

Soweit mit dem Begriff "Rechtsvorschriften" in der gg. Entwurfsbestimmung auch Gesetze und Verordnungen gemeint sein sollten, stellt sich sowohl die Frage der Sinnhaftigkeit bzw. Notwendigkeit der Übermittlung einschlägiger Rechtsvorschriften an die Sicherheitsbehörden als auch die Frage, welche Behörde - der Entwurf verpflichtet alle Behörden - zu dieser Übermittlung verpflichtet sein soll. Soweit die Übermittlung von in individuellen Verwaltungsakten festgelegten Emissionsgrenzwerten und dgl. vorgesehen ist, wird diese Mitteilungspflicht sinnvollerweise nur jene Behörde treffen, die den entsprechenden Auftrag erteilt hat bzw. die Emissionsgrenzwerte, und dgl. vorgeschrieben hat. Dies wäre klarzustellen.

Nach ho. Ansicht geht die in den Erläuterungen vertretene Auslegung der Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu weit. Es darf nicht Aufgabe dieser Organe sein, zu beurteilen, ob eine Rechtsvorschrift eingehalten wurde oder nicht. Die Auslegung scheint im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter bedenklich.

Die Erfüllung des Auftrages des § 24 StPO (auf den in den Erläuterungen Bezug genommen wird) besteht in erster Linie im Nachforschen und der Veranlassung des Einschreitens des Untersuchungsrichters. Erst in zweiter Linie, nämlich dann, wenn das Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, ist es den Sicherheitsbehörden gestattet, vorbereitende Anordnungen, die keinen Aufschub gestatten, zu treffen.

Auch wird der Zugriff auf diese Daten allein noch nicht zielführend sein. Die Feststellung, ob die Daten (wie zB Grenzwerte für Luftschadstoffe) eingehalten werden, wird ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne Beiziehung eines Sachverständigen ohnehin nicht treffen können.

- 3 -

Weiters stellt sich für die zur Übermittlung der Daten verpflichtete Behörde auch noch ein Auslegungsproblem. Sind auch jene Daten, die zB aus arbeitnehmerschutzrechtlichen, nachbarschutzrechtlichen oder kundenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bescheid festgelegt wurden, also in erster Linie eine Gefährdung dieses Personenkreises verhindern sollen, aber auch "indirekt" eine Gefährdung der Umwelt verhindern, zu übermitteln? Oder darf die Behörde die nicht unter § 37 Abs. 4 fallenden Daten gar nicht übermitteln? Bei einem Verlangen um Auskunft im Einzelfall (§ 37 Abs. 3 des Entwurfes) ist sie dazu verpflichtet, sich auf die Übermittlung der zum Gegenstand der Anfrage gemachten Daten zu beschränken.

Auch in diesem Bereich wird es voraussichtlich zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand bei den Gebietskörperschaften kommen, von dem zu erwarten ist, daß er im Finanzausgleich seinen Niederschlag finden wird.

Es wäre auch zu überlegen, ob § 37 Abs. 4 id.Fassung des vorliegenden Entwurfes einen Anlaßfall für die Aufnahme von Verhandlungen des Bundes mit den Gebietskörperschaften im Sinne des § 5 FAG 1989 darstellen würde.

Es darf angeregt werden, nochmals zu überdenken, ob ein Sicherheitspoliziesgesetz tatsächlich der richtige Platz der Rechtsordnung für die Einführung eines "Umweltkatasters" ist.

Es wird vorgeschlagen, § 37 Abs. 4 wie folgt zu formulieren:  
"Alle ....., den Sicherheitsbehörden auf Verlangen im Einzelfall jene die Anlage betreffenden Bescheidinhalte zu übermitteln, die für ein Einschreiten der Sicherheitsbehörde im Sinne des § 24 StPO erforderlich sind; ....."

Dem Präsidium des NR werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 20. April 1990

Für den Bundesminister:

F.d.R.d.A.:

J e l i n e k